

Inkassovertrag

Süderelbe Inkasso (SI) GmbH
Tempowerkring 6
21079 Hamburg

Vertreten durch Marco Curto

- Nachfolgend IKU genannt -

- Nachfolgend Auftraggeber genannt -

Zwischen dem IKU und dem Auftraggeber wird nachfolgender Inkassovertrag geschlossen

1. Leistungen IKU

Der Auftraggeber beauftragt das IKU mit dem Einzug von Forderungen gemäß den ausgehändigten Inkassobedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen – AGB) welche in ihrer jeweils geltenden Fassung ausdrücklich Bestandteil dieses Vertrages sind. Dem IKU wird mit der Beauftragung Geldempfangsvollmacht erteilt. Der Auftraggeber versichert, dass die übergebenen Forderungen unbestritten sind, zu seinen Gunsten bestehen und fällig sind. Nach Bestätigung des Auftrages durch das IKU ist die Beauftragung von IKU zu den AGB sowie den vereinbarten Konditionen zustande gekommen.

2. Konditionen des Inkassoverfahrens

2.1 Erfolgsfall vorgerichtliche, gerichtliche und nachgerichtliche Bearbeitung

Zahlungen des Schuldners werden unter Berücksichtigung des Punkt 4 dieses Vertrages wie folgt aufgeteilt:

- Der Auftraggeber erhält 100% der realisierten, übergebenen Haupt- und Nebenforderung(en)
- Das IKU erhält 100% der realisierten Gläubigermahnspesen und 100% der realisierten Verzugszinsen sowie 100% der realisierten RVG-Kosten (Inkassokosten) und Gebühren

2.2 Erfolgsfall Langzeitüberwachung (Nach Titulierung und/oder erfolgloser erster Zwangsvollstreckung)

Zahlungen des Schuldners werden unter Berücksichtigung des Punkt 4 dieses Vertrages wie folgt aufgeteilt:

- Der Auftraggeber erhält 50% der realisierten Hauptforderung, 50% der realisierten Gläubigermahnspesen und Verzugszinsen
- Das IKU erhält 50% der realisierten Hauptforderung, 50% der realisierten Gläubigermahnspesen und Verzugszinsen sowie die realisierten RVG-Kosten und Gebühren

2.3 Nichterfallsfall

Im Negativverlauf des Inkassoverfahrens gegen den Schuldner, z. B. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners, Weiterbetreibung ist wirtschaftlich nicht sinnvoll, Schuldner ist unbekannt im In- oder Ausland verzogen und weitere, sind im vorgerichtlichen und gerichtlichen Fall vom Auftraggeber alle noch nicht erstatteten Barauslagen (Kosten Dritter, z.B. Einwohnermeldeamtanfragen) sowie die Kosten des gerichtlichen Mahnverfahrens und die für die Durchführung der Zwangsvollstreckung entstandene Kosten und Gebühren an das IKU zu entrichten. In der Langzeitüberwachung trägt das IKU die Kosten Dritter. Der Auftraggeber tritt für den Nichterfallsfall seinen Verzugschadenanspruch gegenüber dem Schuldner an das IKU an Erfüllung statt ab. Das IKU nimmt die Abtretung an.

3. Verzugszinsen

Das IKU berechnet nach §§ 247, 288ff BGB Verzugszinsen. Sollte der Auftraggeber durch seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen einen höheren Zinssatz mit dem Schuldner vereinbart haben, ist dies Süderelbe Inkasso schriftlich bei Übergabe der Inkassofälle mitzuteilen.

4. Verrechnungsreihenfolge

Eingehende Zahlungen werden gem. § 367 Abs. 1 BGB (Kosten, Zinsen dann Hauptforderung) verrechnet, sofern nicht die Voraussetzungen des § 497 Abs. 1 BGB (ehemals Verbraucherkreditgesetz) vorliegen.

5. Sonstige Vereinbarungen

-

Datum, Unterschrift IKU

Datum, Unterschrift Auftraggeber